

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 71 (1962)
Heft: 8

Artikel: Die Bundeshilfe für die Krankenpflegeschulen unter Dach
Autor: Lang, Rosmarie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-548521>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz*, die sich auf den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gründet, sind wohl überhaupt nur in einem neutralen Lande denkbar.

Ein Urteil darüber, ob sich die dauernde Neutralität in unserer Zeit der Einigungsbewegungen und des Völkerzusammenschlusses rechtfertigt, lässt sich nur bei genauer Prüfung des Einzelfalles, der Lage und der Eigenart eines Staates fällen.

Für die Schweiz gelangt Dr. Haug zum Schluss, dass die innenpolitischen Werte, die sie ihrem Neutralitätsstatus und ihrer Neutralitätspolitik verdankt, wie vor allem auch ihr Wirken im Sinne des Weltfriedens und der Menschlichkeit innerhalb der Völkergemeinschaft die Maximen der Neutralität und der Solidarität nicht als Antinomien, sondern *in voller Harmonie* erscheinen lassen.

DIE BUNDESHILFE FÜR DIE KRANKENPFLEGESCHULEN UNTER DACH

Von Rosmarie Lang

Ziemlich genau sechseinhalb Jahre sind vergangen, seit das Schweizerische Rote Kreuz seine erste Eingabe an den Bundesrat richtete, in der um eine finanzielle Unterstützung der Krankenpflegeschulen gebeten wurde. In der Septembersession des laufenden Jahres hat nun der Nationalrat der Vorlage des Bundesrates zugestimmt, nachdem diese auch vom Ständerat bereits in der Märzsession gutgeheissen worden war. Der *«Bundesbeschluss über Bundesbeiträge an die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen der allgemeinen Krankenpflege»* tritt am 1. Januar 1963 in Kraft; als einfacher Bundesbeschluss unterliegt er nicht mehr dem Referendum.

Damit ist eine Sache zu ihrem guten Ende gekommen, die das Schweizerische Rote Kreuz und die Bundesbehörden, insbesondere das Eidgenössische Gesundheitsamt und das Eidgenössische Departement des Innern, während der vergangenen Jahre ausgiebig beschäftigt hat. Aus dem ursprünglichen Anliegen des Schweizerischen Roten Kreuzes von 1956, das eine einmalige grössere Unterstützung der privaten Krankenpflegeschulen im Auge hatte, ist im Verlauf der Verhandlungen eine *Subventionsvorlage* geworden, die jährliche Betriebsbeiträge an sämtliche vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegeschulen anstrebt.

Eine bedeutende Hürde, die zuerst genommen werden musste, stellte der *verfassungsrechtliche Unterbau* einer derartigen Bundeshilfe dar, galt doch bis anhin die Krankenpflege als ausgesprochene Domäne der Kantone und nicht des Bundes. Die Lösung wurde gefunden: Der Bundesbeschluss konnte sich auf Art. 69 der Bundesverfassung stützen, der den Bund zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen «zur Bekämpfung übertragbarer oder

stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren» ermächtigt. Das hatte allerdings zur Folge, dass nur die allgemeine Krankenpflege in die Bundeshilfe einbezogen werden konnte. Der Berücksichtigung weiterer Pflegezweige, wie sie vom Schweizerischen Roten Kreuz beantragt worden war und später auch in den Verhandlungen der eidgenössischen Räte gefordert wurde, insbesondere der Wochen-, Säuglings- und der Kinderpflege, stellten sich verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Der Ständerat hiess jedoch anlässlich der Beratung der Vorlage ein Postulat gut, das den Bundesrat ersucht, die Erstreckung der Bundeshilfe auf andere Pflegezweige zu prüfen, und der Bundesrat hat dieses Postulat entgegengenommen. Die vorläufige *Beschränkung auf die Schulen der allgemeinen Krankenpflege* brachte wenigstens für sie die dringend notwendige Hilfe innert nützlicher Frist; eine gleichzeitige Ausdehnung auf andere Pflegezweige hätte weitere erhebliche Verzögerungen nach sich gezogen.

Wie sieht nun dieser Bundesbeschluss aus?

Er ist grundsätzlich *auf sechs Jahre befristet*, das heisst bis und mit 1968, wobei aber die Möglichkeit einer Verlängerung der Geltungsdauer besteht, falls die Verhältnisse sich bis dahin nicht gebessert haben sollten. Der Bund gewährt jährliche Beiträge an die anerkannten Krankenpflegeschulen sowie an das Schweizerische Rote Kreuz für seine Fortbildungsschule.

Die *Beiträge für die Krankenpflegeschulen* berechnen sich folgendermassen: Der Bund entrichtet für jede im Rechnungsjahr ausgebildete und diplomierte Schwester (bzw. Pfleger) einen nach entsprechenden Leistungen von Kantonen, Gemeinden, öffentlichen oder privaten Krankenanstalten

abgestuften Betrag, höchstens aber Fr. 1000.—. Dieser Betrag beläuft sich

in den ersten zwei Jahren auf gleich viel,
im dritten und vierten Jahr auf zwei Drittel,
im fünften und sechsten Jahr auf einen Drittel

der genannten Leistungen. Um also das Maximum der Bundeshilfe zu erhalten, werden Zuwendungen anderer öffentlicher Körperschaften (wozu Entgelte für Arbeitsleistungen nicht gerechnet werden dürfen)

in den ersten zwei Jahren von mindestens	Fr. 1000.—
in den folgenden zwei Jahren von mindestens	Fr. 1500.—
und in den letzten beiden Jahren von mindestens	Fr. 3000.—

pro diplomierte Schwester oder pro Pfleger vorausgesetzt. Der Bund hofft, mit dieser etappenweisen Erhöhung der Vorbedingung eine Steigerung der Leistungen anderer öffentlicher Körperschaften an die Krankenpflegeschulen hervorzu rufen.

Die *Betriebsbeiträge des Bundes an die Rotkreuz-Fortbildungsschule* berechnen sich nach dem jährlichen Ausgabenüberschuss, an den der Bund 50 % leistet, höchstens aber Fr. 50 000.— im Jahr.

Das Schweizerische Rote Kreuz ist den Bundesbehörden, namentlich auch dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, sehr dankbar, dass mit diesem Bundesbeschluss ein wesentlicher Schritt getan werden konnte zur Sanierung der finanziellen Verhältnisse in der Krankenpflegeausbildung. Es genügt nicht, mit dem Argument des Schwesternmangels nach vermehrtem Nachwuchs zu rufen; es muss den Ausbildungsstätten auch die materielle Möglichkeit gegeben werden, diesen Nachwuchs aufzunehmen und den heutigen Anforderungen gemäss zu schulen. Andererseits wird sich der Ausbau der Krankenpflegeschulen auf die Nachwuchswerbung günstig auswirken, so dass aus der nunmehr einsetzenden Bundeshilfe (die Ausrichtung der Beiträge für 1963 wird erstmals 1964 erfolgen), verkoppelt mit wachsenden Leistungen von Kantonen, Gemeinden usw., ein kräftiger Auftrieb in der Krankenpflegeausbildung erwartet werden darf.

WIR EMPFEHLEN DREI BÜCHER

Aus Anlass des hundertjährigen Bestehens des Roten Kreuzes erscheinen zwei neue Werke über Henry Dunant und die Gründung des Roten Kreuzes, die wir Ihnen beide nachdrücklich empfehlen möchten:

1. *Willy Heudtlass: J. Henry Dunant, Gründer des Roten Kreuzes, Urheber der Genfer Konvention*; eine Biographie in Dokumenten und Bildern, W. Kohlhammer - Verlag, Stuttgart 1962. 195 Seiten, 68 Bilder.

Professor C. J. Burckhardt und der Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, Professor Dr. A. von Albertini, haben die Geleitworte zu diesem reich illustrierten Buch geschrieben. W. Heudtlass, der Schriftleiter der Zeitschrift «Das Deutsche Rote Kreuz», verbindet in geschickter Weise und mit kritischem Urteil die dokumentarisch belegten Ereignisse in Dunants bewegtem Leben, wie er sie selbst darstellt und wie sie seine Zeitgenossen gesehen und festgehalten haben. Er vermittelt uns dadurch ein wahres und gerechtes Bild dieser von Grösse und Tragik gezeichneten Gestalt.

Verkaufspreis im Buchhandel Fr. 17.50. Wir nehmen gerne Bestellungen entgegen, wobei es im Falle eines grösseren Bezuges möglich sein wird, den Preis wesentlich zu senken.

2. *Bernard Gagnebin und Marc Gazay: A la découverte de Henry Dunant*; mit Bildern und Faksimiles, Verlag Georg, Genf 1963. 130 Seiten.

Dieses im Januar 1963 erscheinende illustrierte Werk schildert ebenfalls anhand von zahlreichen Dokumenten Dunants Leben und seinen Anteil an der Gründung des Roten Kreuzes. Darüber hinaus stellt es in anschaulicher Weise die Verwirklichung der Ideen Dunants in der Folgezeit und die gegenwärtige Tätigkeit der Rotkreuzorganisationen in der ganzen Welt dar. Der Begleittext stammt aus der Feder zweier besonders sachkundiger Bearbeiter: Professor B. Gagnebin, Konservator der Genfer Universitäts-Bibliothek, wo die meisten Archivstücke über Henry Dunant aufbewahrt sind, und M. Gazay, Leiter des Informationsdienstes der Liga der Rotkreuzgesellschaften. Eine deutschsprachige Ausgabe ist vorläufig nicht vorgesehen. Verkaufspreis im Buchhandel Fr. 25.—.

Das eine oder das andere dieser Bücher sollte in keiner Bibliothek von Mitarbeitern des Roten Kreuzes fehlen, insbesondere wird es jedermann, der selber über Henry Dunant und sein Werk zu berichten hat, von grossem Nutzen sein.

Zu den unentbehrlichen Rotkreuzschriften gehört aber auch das Buch, das 1862 erschien und den Impuls zur Gründung des Roten Kreuzes gab: